

Antrag zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers

(Name, Vorname - bei einer Sozietät die Namen aller Mitglieder - oder Firma)

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer und Telefon-/ Telefaxverbindung)

beantragt die Genehmigung eines Gerichtskostenstemplers der Francotyp-Postalia AG & Co. KG, Birkenwerder für den Nachweis der Zahlung aller bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein zu erhebenden Kosten, die nicht im Kassenverfahren zum Soll gestellt worden sind, sowie solcher Kosten, die von Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eines anderen Bundeslandes erhoben werden, demgegenüber die für Gerichtskostenmarken geltende Freizügigkeit auch für Gerichtskostenstempler gilt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich hiermit, den Gerichtskostenstempler einschließlich des Einsatzstückes bzw. des Äquivalents (bei elektronischen Speichern) auf eigene Kosten zu beschaffen und ausschließlich unter Anerkennung der auf den folgenden Seiten dieses Vordrucks aufgeführten Bedingungen zu benutzen. Die Gerichtskosten werden

bei der Gerichtszahlstelle _____ im voraus entrichtet.

Ort und Datum

Unterschrift

Genehmigung

Der Antragstellerin/Dem Antragsteller*) wird genehmigt, die in dem obigen Antrag aufgeführten Kosten der dort genannten Gerichte mit Abrucken des Gerichtskostenstemplers mit der unten bezeichneten Kenn-Nummer der Francotyp-Postalia AG & Co. KG, Birkenwerder zu entrichten.

Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Vorauszahlungen sind bei der Gerichtszahlstelle _____ in bar oder

an die Landeskasse Schleswig-Holstein, Konto-Nr. _____
bei der Bundesbank-Filiale _____
BLZ _____ zu leisten.

Kenn-Nummer des Gerichtskostenstemplers: _____

Die Präsidentin/Der Präsident des Land-, Amtsgerichts*)

Ort und Datum

Dienstsiegel

Unterschrift

Bedingungen für die Verwendung von Gerichtskostenstemplern

Gerichtskostenstempler

1. Der Antrag zur Verwendung eines Gerichtskostenstemplers ist bei der bzw. dem für den Sitz der Kanzlei oder für den Amts- oder Firmensitz zuständigen Präsidentin oder Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts zu stellen.
2. Die Herstellerfirma ist erst nach Zugang der schriftlichen Genehmigung berechtigt, den Gerichtskostenstempler an die Antragstellerin oder den Antragsteller auszuliefern.
3. Der Gerichtskostenstempler ist während der allgemeinen Geschäftszeit zur Prüfung durch Beauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts zugänglich zu halten.
4. Die verplombten, geschlossenen oder sonst gesicherten Teile des Gerichtskostenstemplers dürfen von der Benutzerin oder dem Benutzer nicht geöffnet werden.
5. Störungen und auftretende Schäden beim Betrieb des Gerichtskostenstemplers sind unverzüglich der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter des Amtsgerichts anzuzeigen, an dessen Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen geleistet werden. Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten dürfen nur durch die Herstellerfirma oder deren Vertretung, die Erneuerung oder die Änderung des Einsatzstückes bzw. des Äquivalents bei elektronischen Speichern auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers nur von der Herstellerfirma ausgeführt werden. Die Änderung des Einsatzstückes bzw. des Äquivalents bei elektronischen Speichern (z.B. für die Auffüllung bei einer anderen Gerichtszahlstelle) bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts oder Amtsgerichts. Die möglicherweise infolge einer Störung vom Zählwerk nicht aufgerechneten Kosten werden nacherhoben.
6. Vor jeder vorübergehenden Außerbetriebnahme (z.B. Wartung, Reparatur) erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer von der im Genehmigungsverfahren genannten Gerichtszahlstelle zur Vorlage bei der Herstellerfirma oder deren Vertretung eine Bescheinigung über den Stand des Kostenzählers und des Kontrollzählers. Bei Inbetriebnahme (z.B. nach beendeter Wartung oder Reparatur) ist der Gerichtskostenstempler der im Genehmigungsantrag genannten Gerichtszahlstelle vorzulegen zur Feststellung, ob die Zählerstände des Gerichtskostenstemplers mit den vor der vorübergehenden Außerbetriebnahme im Kostennachweis vermerkten Zählerständen übereinstimmen. Erst dann darf der Gerichtskostenstempler wieder benutzt werden.
7. Der Gerichtskostenstempler darf einer anderen als der im Genehmigungsantrag bezeichneten Person zur alleinigen Benutzung nicht überlassen werden; ausgenommen hiervon ist die Benutzung durch die nach § 53 der Bundesrechtsanwaltsordnung oder § 39 der Bundesnotarordnung bestellte Vertreterin oder den bestellten Vertreter. Im übrigen bedarf die Weiterbenutzung des Stemplers eines Antrags nach Nummer 1. Räumt die zugelassene Benutzerin oder der zugelassene Benutzer einer mit ihr oder ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundenen anderen Person (Sozius) die Mitbenutzung des Gerichtskostenstemplers ein, so sind der nach Nummer 1 zuständigen Behörde der Name der weiteren Benutzerin oder des weiteren Benutzers, der Zeitpunkt des Beginns und der Zeitpunkt der Beendigung der Mitbenutzung anzuzeigen.
8. Der Stempelabdruck muss dem amtlichen Muster entsprechen. Es darf nur rote oder blaue Stempelfarbe verwendet werden. Farbübergänge von roter zu blauer Stempelfarbe werden akzeptiert.
9. Gerichtskostenstempler, die nicht mehr verwendet werden, sind an das Amtsgericht (Verwaltungsgeschäftsstelle), an dessen Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen geleistet wurden, zurückzugeben. Dies gilt auch bei Widerruf der Genehmigung, bei Auflösung der Firma, Zurücknahme der Zulassung, bei freiwilligem Verzicht auf die Benutzungsgenehmigung und im Falle der Ersatzbeschaffung.
10. Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter des Amtsgerichts gibt den Gerichtskostenstempler nach eventueller Rückerstattung eines nicht verbrauchten Betrages auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers an die Herstellerfirma oder deren Vertretung zur Entfernung des Einsatzstückes bzw. des Äquivalents (bei elektronischen Speichern). Sodann erhält die Eigentümerin oder der Eigentümer den Gerichtskostenstempler gegen Empfangsbescheinigung zurück. Das Einsatzstück bzw. das Äquivalent geht nach Entfernung aus dem Gerichtskostenstempler in das Eigentum des Landes

Schleswig-Holstein über und wird auf Anordnung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters des Amtsgerichts vernichtet.

Kostenentrichtung

11. Der Nennbetrag, auf den der Gerichtskostenstempler von der Gerichtszahlstelle eingestellt wird, ist im voraus zu entrichten. Er soll einen durch Hundert teilbaren Euro-Betrag ausmachen. Der Höchstbetrag der Wertvorgabe darf den Betrag von 75.000 Euro nicht überschreiten.
12. Die Benutzerin oder der Benutzer hat den Gerichtskostenstempler bei der im Genehmigungsvermerk genannten Gerichtszahlstelle einstellen zu lassen und dabei den Kostennachweis vorzulegen.
13. Kosten, die mittels Gerichtskostenstempler entrichtet worden sind, werden auf Antrag erstattet, wenn die Benutzerin oder der Benutzer nachweist, dass sie nicht entstanden sind oder der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist, weil der Stempelabdruck die Höhe des entrichteten Betrages nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Der Antrag ist an das Amtsgericht (Verwaltungsgeschäftsstelle) zu richten, an dessen Gerichtszahlstelle die Vorauszahlungen entrichtet werden. Die Belege sind beizufügen und müssen als ungültig gekennzeichnet sein. Wenn der entrichtete Betrag nicht als Zahlung anerkannt worden ist, kann auf die Akte Bezug genommen werden, wenn sich diese bei dem nach Satz 1 zuständigen Amtsgericht befindet, ansonsten ist das Schriftstück mit dem Stempelabdruck, der die Höhe des entrichteten Betrages nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt, im Original vorzulegen. Die Höhe des nicht als Zahlung anerkannten Betrages ist glaubhaft zu machen. Ist ein Stempelabdruck nicht vorhanden, kann eine Erstattung nicht erfolgen. Wurde in einer Sache ein zu hoher Betrag gestempelt, so wird der Mehrbetrag nach Beendigung des Verfahrens ohne Antrag zurückgezahlt.
14. Der Antrag auf Erstattung nach Nummer 13 Satz 1 soll innerhalb eines Monats nach dem im Tagesstempel angegebenen Tag gestellt werden.

Kostenstempelung

15. Mit dem Gerichtskostenstempler dürfen nur Anträge der Antragstellerin oder des Antragstellers freigestempelt werden.
16. Mit dem Gerichtskostenstempler dürfen nur die bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein zu erhebenden Kosten nachgewiesen werden, die nicht im Kassenverfahren zum Soll gestellt worden sind, sowie solche Kosten, die von Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eines anderen Bundeslandes erhoben werden, demgegenüber die für Gerichtskostenmarken geltende Freizügigkeit auch für Abdrucke der Gerichtskostenstempler gilt.

Stempelabdruck

17. Der Stempelabdruck ist auf der Vorderseite des für das Gericht bestimmten Schriftstücks (Antrag, Klage, Berufungsschrift usw.) an übersichtlicher Stelle außerhalb des Hefrandes anzubringen. Werden Schriftstücke in Urschrift und Abschrift eingereicht, so ist der Stempelabdruck auf dem für die Gerichtsakten bestimmten Schriftstück anzubringen. Der Stempelabdruck darf ferner auf Zahlungsaufforderungen der Geschäftsstelle des Gerichts angebracht werden, sofern dieses Schriftstück an das Gericht zurückgegeben wird, sowie auf einem Schriftstück, das folgende Angaben enthalten muss:
 - a) die Bezeichnung der Benutzerin oder des Benutzers, b) die Bezeichnung der Sache, ggf. mit Aktenzeichen, c) den Grund der Zahlung (z. B. Beweisbeschluss vom), d) die Angabe, für wen der Vorschuss gezahlt wird.
18. Für die Anbringung des Abdrucks dürfen auch Klebeetiketten verwendet werden, die von der Herstellerfirma zu beziehen sind und nicht ohne Beschädigung abgelöst werden können. Für die Anbringung des Klebeetiketts gilt Nummer 17 entsprechend.
19. Schriftstücke, auf denen der Stempelabdruck nicht deutlich hervortritt, dürfen nicht eingereicht werden. In diesen Fällen ist nach den Nummern 13 und 14 dieser Bedingungen zu verfahren.

Schlussbestimmungen

20. Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, dem Land Schleswig-Holstein jeden Schaden zu ersetzen, der aus der missbräuchlichen Benutzung des Gerichtskostenstemplers entsteht.
21. Das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.